

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Etrix GmbH (Stand: November 2014)

1. Vertragspartner

Etrix GmbH
Lieferinger Hauptstraße 140
A - 5020 Salzburg
Telefon: +43 662 4269990-0
Fax: +43 662 426999-40
E-Mail: backoffice@e-trix.at

2. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Verträge zwischen der Etrix GmbH und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft, sowie gegenüber unternehmerischen Kunden. Sie gelten ausschließlich und umfassend auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden haben uns gegenüber keine Geltung, auch wenn diesen von uns nicht ausdrücklich widersprochen wird. Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.

Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit, als sie nicht zwingend anzuwendenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

3. Angebot, Vertragsabschluss

Durch uns erteilte Angebote sind – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – stets unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende daran 30 Tage ab Zugang des Anbots gebunden. Sofern nicht anderes vereinbart wird, sind die an uns gerichteten Angebote verbindlich und kostenlos.

4. Preise/Kostenvorschläge

- Soweit nichts anderes angegeben ist, verstehen sich sämtliche Preisangaben als „Nettopreise“ in Euro exkl. Umsatzsteuer. Im Verrechnungsfall wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.
- Kostenvorschläge sind grundsätzlich entgeltlich. Ein für den Kostenvorschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvorschlages ein Auftrag erteilt wird. Für die Richtigkeit des Kostenvorschlages wird keine Gewähr übernommen. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 10% ergeben, so erfolgt unsererseits unverzüglich eine Verständigung hierüber.
- Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und diese zu verrechnen.
- Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Diese Auftragsänderungen bzw. Zusatzänderungen können zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Kostenerhöhungen infolge von Umständen ein, die nicht von unserem Willen abhängen, wie Erhöhung der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, oder Erhöhung anderer für die Kalkulation relevanter Kostenstellen oder der zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung oder Einführung oder Erhöhung von Steuern und/oder Gebühren etc., so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend.
- Wird gegen unsere Rechnung binnen 2 Wochen kein begründeter schriftlicher Einspruch erhoben gilt die Rechnung als genehmigt.

5. Beigestellte Ware

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden nach Vereinbarung einen angemessenen Zuschlag in Bezug auf den Wert der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

6. Zahlungsbedingungen / Mahn- und Inkassospesen

- Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.
- Die Berechtigung zu einem Rabatt oder Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung. Anderenfalls sind Rechnungen grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Skonti, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einlangens auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- Bei Zahlungsverzug werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % p.m. verrechnet.

e) Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

f) Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen prozessualen und außerprozessualen Kosten der Rechtsverfolgung, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie auch Kosten eines beigezogenen Rechtsanwaltes zu ersetzen. Im Falle der Betreibung durch ein Inkassoinstitut verpflichtet sich der Kunde zum Ersatz der Vergütung des eingeschalteten Inkassoinstitutes, wie sie sich aus der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütung ergibt. Im Falle der Betreibung durch die Etrix GmbH verpflichtet sich der Kunde, per erfolgter Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von maximal € 60,- (davon € 1 (an 20%-iger USt) zu leisten.

7. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kuckicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

8. Aufrechnung/ Zurückbehaltung

- Eine Aufrechnung gegen unsere Forderung ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit stehen und die gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung, Garantie oder Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Bemängelungen zurückzuzahlen.
- Der Kunde darf Forderungen aus diesem Vertrag ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abtreten.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

- Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.
- Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
- Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden (z.B. Anmeldung Strombezug, notwendige TÜV-Abnahmen) auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunden aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

10. Leistungsausführung

Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

11. Leistungsfristen / Lieferverzug

- Der vereinbarte Liefertermin wird nach Möglichkeit pünktlich eingehalten. Für unvorhergesehene oder unverschuldete Lieferhindernisse durch höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen (z.B. schlechte Witterung, Betriebsstörungen, usw.), verlängern sich die Fristen und Termine entsprechend der Dauer derartiger Ereignisse und Hindernisse. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

- b) Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 9. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- c) Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- d) Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

12. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden entstehen:

- a) an bereits vorhandenen (Rohr-)Leitungen, Bauteilen oder Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands.
- b) bei Stemmarbeiten in bindingslosem Mauerwerk.

Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

13. Behelfsmäßige Instandsetzung

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

14. Versand/ Gefahrenübergang

- a) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Transportunternehmer übergeben worden ist. Dies gilt auch für den Fall, als die Transportkosten von uns übernommen werden. Beanstandungen wegen Transportschäden sind unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.
- b) Die Gefahr für von uns angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten

15. Annahmeverzug

- a) Gerät der Kunde länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
- b) Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine angemessene Lagergebühr zusteht.
- c) Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

16. Eigentumsvorbehalt

- a) Das Eigentum geht erst an den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus Warenlieferung und/oder Dienstleistungen, sowie aus etwaigem Zahlungsverzug entstandene Verzugszinsen oder Kosten uns gegenüber zur Gänze bezahlt hat.
- b) Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten.
- c) Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen. Wir sind nach angemessener Vorankündigung, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes, berechtigt, den Standort der Vorbehaltsware zu betreten.
- d) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

17. Gewährleistung

- a) Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Bei Verbrauchergeschäften beträgt die Gewährleistungsfrist hingegen 24 Monate.
- b) Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- c) Offene, erkennbare Mängel am Liefergegenstand, sowie Unter-, Über- oder Fehllieferungen, die der Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

- d) Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.

- e) Mängel oder Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, sowie Mängel, die durch Überbeanspruchung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

- f) Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

- g) Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

- h) Bei festgestellter mangelhafter Lieferung hat der Kunde das entsprechende Gerät in der Originalverpackung, mit einer detaillierten Fehlerbeschreibung und einer Kopie der Rechnung an uns zu übermitteln. Die Originalverpackung darf nicht als Versandverpackung verwendet werden. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.

- i) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsfertigem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

- j) Wir behalten uns Abweichungen gegenüber Shop- und/oder Prospektabbildungen vor. Diese, als auch handelsübliche Abweichungen hinsichtlich Farbe, Menge oder Gewicht gelten nicht als Sachmängel und lösen keine Gewährleistungsansprüche aus.

18. Schutz von Unterlagen/ Geheimhaltung

- a) Pläne, Skizzen, Grafiken, Designs und dergleichen sowie Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

- b) Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm aus der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten/Informationen Dritten gegenüber.

- c) Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

19. Haftung

- a) Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

- b) Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

- c) Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

- d) Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

- e) Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, für technische Eingriffe, Veränderungen durch Umbauten oder fehlerhafter Programmierung, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Instandhaltung durch den Kunden sowie nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

- f) Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

20. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist im gegenseitigen Einvernehmen durch eine sinnigere gültige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt, zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

21. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag ist Sitz des Unternehmens in 5020 Salzburg. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der Etrix GmbH zuständige örtliche Gericht.